

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Juni 1968

Nummer 69

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	9. 5. 1968	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964; Ergänzung der Durchführungsbestimmungen	952
20310 203317	9. 5. 1968	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Gewährung von Reisekostenvergütung an Arbeiter vom 25. Juni 1965	953

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Landeswahlleiter	
13. 5. 1968	954
Bek. — Landtagswahl 1966; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste	
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 25 v. 13. 5. 1968	954

20310

I.

**Zum Manteltarifvertrag
für Arbeiter der Länder — MTL II —
vom 27. Februar 1964**

Ergänzung der Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 2.3 — IV: —
u. d. Innerenministers — II A 2 — 12. 01. 01 — 15108 68 —
v. 9. 5. 1968

Die Durchführungsbestimmungen zum MTL II, die mit dem Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 (SMBi. NW. 20310) bekanntgegeben worden sind, werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt II wird hinter Nummer 29 eingefügt:

29 a. Zu § 43

Der Anspruch auf Schadensersatz gegen einen Dritten, der die Arbeitsunfähigkeit eines Arbeiters durch einen von ihm zu vertretenden Unstand herbeigeführt hat, umfaßt

- a) den Bruttolohn (Krankenbezüge),
- b) die Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung,
- c) den Arbeitgeberanteil am Beitrag zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung,
- d) die anteilige Umlage zur VBL,
- e) die anteilige jährliche Zuwendung und
- f) den anteiligen Urlaubslohn.

Zur Begründung für die Geltendmachung der Schadensersatzansprüche wird auf die Urteile des BGH vom 27. 4. 1965 — VI ZR 124/64 — und vom 16. 11. 1965 — VI ZR 197/64 — hingewiesen (Abschriften der Urteile sind den obersten Landesbehörden mit meinen — des Finanzministers — nicht veröffentlichten Runderlassen vom 25. 8. 1965 — B 4140 — 2507 IV/65 — und vom 16. 6. 1966 — B 4140 — 5 — 1342 IV/66 — übersandt worden).

2. In Abschnitt II Nr. 42 Buchstabe b werden die beiden ersten Unterabsätze durch die folgenden drei Unterabsätze ersetzt:

Nach § 66 Abs. 5 wird das Übergangsgeld um die in dieser Vorschrift aufgeführten Versorgungsbezüge usw. gekürzt. Zu den Versorgungsbezügen gehören auch Renten, die auf Grund der Vorschriften der RVO und des AVG gewährt werden, sowie Renten aus der zusätzlichen Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Bei Rentnern, die nach § 381 RVO i. d. F. des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259) vom 1. Januar 1968 an einen Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 2 v.H. des Rentenzahlbetrages (ohne Kinderzuschuß) zu tragen haben, der von dem Rentenversicherungsträger einbehoben wird, ist das Übergangsgeld um den Rentenbetrag zu kürzen, der sich vor Abzug des Krankenversicherungsbeitrages ergibt.

Die Festsetzung der Renter aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus der zusätzlichen Versicherung bei der VBL nimmt einige Zeit in Anspruch. Eine genaue Festsetzung des Übergangsgeldes und die Zahlung des endgültig zustehenden Betrages unter Berücksichtigung der Anrechnung dieser Renten sind daher im allgemeinen bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht möglich. Damit dennoch der Zweck erreicht wird, der mit der Gewährung eines Übergangsgeldes beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis verfolgt wird, bitten wir, grundsätzlich keine Abschläge auf das um die geschätzte Rentenhöhe gekürzte Übergangsgeld zu zahlen, sondern wie folgt zu verfahren:

Das Übergangsgeld wird entsprechend den Vorschriften des § 66, jedoch ohne Berücksichtigung der

noch nicht festgesetzten Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der zusätzlichen Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder gewährt. Die Empfänger des Übergangsgeldes treten dafür den Anspruch auf die Renter für die entsprechende Zeit für die Übergangsgeld gewährt wird, an die das Übergangsgeld anweisende Dienststelle ab. Bei Rentnern, denen von der Rente ein Krankenversicherungsbeitrag gemäß § 381 RVO einbehoben wird, ist das Übergangsgeld um 2 v. H. zu kürzen, weil die Rentner in diesen Fällen nur den um den Krankenversicherungsbeitrag gekürzten Rentenbetrag an den Arbeitgeber rechtswirksam abtreten können.

3. Abschnitt II Nr. 46 erhält folgende Fassung:

46. Zu § 72

a) Die Ausschlußfrist von drei Monaten gilt grundsätzlich sowohl für Arbeitnehmer- als auch für Arbeitgeberansprüche. Wegen der Ausnahmen siehe Buchstabe c.

b) Von der Ausschlußfrist wird, soweit der Tarifvertrag nichts anderes bestimmt, jeder Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis erfaßt, d. h. nicht nur arbeitsvertragliche, sondern auch auf Gesetz beruhende, mit dem Arbeitsverhältnis in sachlichem Zusammenhang stehende Ansprüche. Neben einem Schadensersatzanspruch des Arbeitgebers wegen schuldhafter Verletzung einer arbeitsvertraglichen Pflicht verfällt auch ein aus demselben Vorfall entstandener Anspruch des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer aus unerlaubter Handlung. Ein Anspruch, der nur mittelbar mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängt, z. B. der Schadensersatzanspruch aus einem Kraftfahrzeugunfall, den der Arbeitnehmer mit dem ihm zugewiesenen Dienstwagen während der dienstfreien Zeit verursacht hat, fällt dagegen nicht unter die Ausschlußfrist.

c) Etwas anderes als in § 72 bestimmt der Tarifvertrag in § 8 (Nachweis der anrechnungsfähigen Beschäftigungs- und Dienstzeit), in § 31 Abs. 5 (Nachprüfung der ausgezahlten Bezüge) und in § 54 Abs. 1 (Urlaubsabgeltung). Die Ausschlußfrist des § 72 gilt auch nicht für die Ansprüche auf Gewährung von Reisekosten-, Beschäftigungs- und Umzugskostenvergütung sowie für Ansprüche auf Trennungsschädigung und Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen, weil insoweit durch Bezugnahme aus das Beamtenrecht der Tarifvertrag ebenfalls etwas anderes bestimmt. Dagegen fallen Rückforderungsansprüche des Arbeitgebers wegen Überzahlung von Reisekostenvergütung usw. unter die Ausschlußfrist des § 72.

d) Die Ausschlußfrist beginnt mit der Fälligkeit des Anspruchs, d. h. regelmäßig mit seiner Entstehung, zu laufen. Auf die Kenntnis des Anspruchsberechtigten kommt es grundsätzlich nicht an. Daher gilt z. B. hinsichtlich der Fälligkeit folgendes:

aa) Bei Ansprüchen auf Rückforderung zuviel gezahelter Bezüge wird der Bereicherungsanspruch im Zeitpunkt der Überzahlung fällig.

bb) Bei Schadensersatzansprüchen auf Grund unmittelbarer Schädigung des Arbeitgebers tritt die Fälligkeit im Zeitpunkt der Schadensentstehung ein. Entsteht dem Arbeitgeber der Schaden dagegen nicht unmittelbar, sondern einem Dritten, der seinerseits den Arbeitgeber haftbar macht, so wird die Regressforderung des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer nicht vor dem Zeitpunkt fällig, in dem der Dritte bei dem Arbeitgeber Ansprüche auf Schadensersatz geltend macht oder in dem der Arbeitgeber in sonstiger Weise von der drohenden Schadensersatzforderung Kenntnis erhält.

Bewirkt der Anspruchsgegner durch sein Verhalten, daß der Anspruchsinhaber seine Berechtigung nicht erkennen kann, so wird der Beginn der Ausschlußfrist bis zu dem Zeitpunkt hinausgeschoben, bis das Hindernis für die Geltendmachung (z. B. die falsche Darstellung eines Unfallherganges durch den Arbeitnehmer) entfallen ist.

- e) Mit dem Ablauf der Ausschlußfrist geht der Anspruch unter. Zuwenig gezahlte Bezüge dürfen nicht mehr nachgezahlt werden, zuviel gezahlte Bezüge können nicht zurückgefordert werden. Werden trotz Ablaufs der Ausschlußfrist zuwenig gezahlte Bezüge nachgezahlt, so entsteht insoweit ein Anspruch des Landes auf Schadensersatz gegen den, der die Nachzahlung bewirkt hat.

— MBl. NW. 1968 S. 952.

20310
233317

**Tarifvertrag
über die Gewährung von Reisekostenvergütung
an Arbeiter vom 25. Juni 1965**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4243 — 1 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.22 — 15084/68 —
v. 9. 5. 1968

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 13. 3. 1964 — SMBL. NW. 20310 —) geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über die Gewährung von Reisekostenvergütung
an Arbeiter vom 25. Juni 1965**

(i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 5 zum MTL II vom 2. Dezember 1965 und der Änderungstarifverträge Nr. 1 vom 21. Juni 1966, Nr. 2 vom 4. November 1966, Nr. 3 vom 1. Februar 1967 und Nr. 4 vom 1. April 1968)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird für die Arbeiter des Freistaates Bayern, der Freien Hansestadt und der Stadtgemeinde Bremen, der Länder Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und des Saarlandes, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964 geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Der MTL II wird für den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:
 - (1) Für die Erstattung von
 - a) Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung).
 - b) Auslagen aus Anlaß der Abordnung (Beschäftigungsvergütung).
 - c) Auslagen für Reisen zur Einstellung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses.
 - d) Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem oder betrieblichem Interesse liegen.

ei Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle aus besonderem dienstlichen oder betrieblichen Anlaß

sind die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

1. Für Strecken, die mit regelmäßigt verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen Fahrkosten erstattet

beim Benutzen von Land- oder Wasser- fahrzeugen	bis zu den Kosten der zweiten Klasse
---	---

Luftfahrzeuge	Touristen- oder Economyklasse
---------------	----------------------------------

Schlafwagen	Touristenklasse
-------------	-----------------

den Arbeitern des Landes Nordrhein-Westfalen	bei Strecken über 100 km bis zu den Kosten der ersten Klasse.
---	---

2. Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes werden die Arbeiter

des Landes Hessen	der Reisekostenstufe III.
-------------------	---------------------------

des Freistaates Bayern,	
-------------------------	--

der Länder Niedersachsen,	
---------------------------	--

Nordrhein-Westfalen,	
----------------------	--

Rheinland-Pfalz,	
------------------	--

Schleswig-Holstein und	
------------------------	--

des Saarlandes	der Reisekostenstufe A,
----------------	-------------------------

der Freien Hansestadt	
-----------------------	--

und der Stadtgemeinde	
-----------------------	--

Bremen	der Reisekostenstufe B
--------	------------------------

	zugeteilt.
--	------------

2. In Nr. 11 Abs. 6 SR 2 a erhalten die Sätze 2 und 3 die folgende Fassung:

Die Pauschvergütung beträgt das Fünffache des vollen Tagegeldes der Reisekostenstufe A, im Lande Hessen der Reisekostenstufe III. Die Pauschvergütung beträgt das Siebenfache des vollen Tagegeldes der Reisekostenstufe A — im Lande Hessen der Reisekostenstufe III — für ständige Angehörige von Brückenunterhaltungstruppen, Fernsprechtruppen, Gärtnertruppen, Kabeltruppen und Markierungstruppen, deren Tätigkeit sich auf den gesamten Bereich des Autobahnnetzes (Autobahnneubauamtes, Autobahnbauamtes) erstreckt.

3. In Nr. 13 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a SR 2 b und in Nr. 10 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a SR 2 c wird jeweils der Betrag „0.16 DM“ durch den Betrag „0.18 DM“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt

- a) für die Arbeiter der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein mit Wirkung vom 1. Juli 1965,
- b) für die Arbeiter des Landes Hessen am 1. Januar 1966,
- c) für die Arbeiter des Saarlandes mit Wirkung vom 1. Mai 1966,
- d) für die Arbeiter des Freistaates Bayern, der Freien Hansestadt und der Stadtgemeinde Bremen und des Landes Rheinland-Pfalz mit Wirkung vom 1. Januar 1967,
- e) für die Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen am 1. Juli 1968,
in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1965

— MBl. NW. 1968 S. 953.

Landeswahlleiter**II.****Landtagswahl 1966****Feststellung eines Nachfolgers aus der
Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 13. 5. 1968 —
I B 1/20 — 11.66.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Dr. Knulp Goeke ist durch Verzicht auf sein Mandat aus dem Landtag ausgeschieden.

Als Nachfolger ist aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands — SPD —

Herr Aloys Schwarze,
479 Paderborn,
Riemekestraße 147,

mit Wirkung vom 13. 5. 1968 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 10. 6. 1966 (MBI. NW. S. 1105) und v. 20. 7. 1966 (MBI. NW. S. 1449)

— MBI. NW. 1968 S. 954.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 25 v. 13. 5. 1968**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2011	30. 4. 1968	Vierte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	164
45	17. 4. 1968	Verordnung zur Bestimmung der für eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 405 des Aktiengesetzes zuständigen Behörden	164
45	17. 4. 1968	Verordnung zur Bestimmung der für eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 1 Nr. 3 und 4 des Wirtschaftsstrafgesetzes zuständigen Behörden	164
7113	23. 4. 1968	Zehnte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß	165
7831	22. 4. 1968	Fünfte Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG — NW)	165

— MBI. NW. 1968 S. 954.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinung der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.